Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Bertsdorf – Hörnitz

Aufgrund von \$ 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und Artikel 1 \$ 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bertsdorf – Hörnitz in seiner Öffentlichen Sitzung am Folgende Satzung beschlossen:

§1 Begriffsbestimmungen

- 1. Kosten im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind :
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
 - Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
 Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- 2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereinrücken in das Feuerwehrgerätehaus.
- 3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der

Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Bertsdorf .- Hörnitz im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 15.03.1995. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen des Artikel 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- 1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdeten oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs und anderen Unfällen.
- 2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- 3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
- 4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - 1. den Personalkosten
 - 2. den Stundensätzen der eingesetzten Fahrzeuge
 - 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so

- sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs.3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre. Der Erlass oder Teilerlass wegen unbilliger Härte erfolgt entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung auf Antrag an den Bürgermeister.

§6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
 - in den Fällen des §3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des §3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Bertreiber der Anlage und
 - in den Fällen des §3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach §4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt von:

- 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
- 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
- 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§7 Entstehen und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.03.1994 außer Kraft.

Gemeinde Bertsdorf – Hörnitz, den

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. dien Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Bertsdorf – Hörnitz (Kostenverzeichnis)

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 min die halben, im übrigen die ganzen Stundensätze erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit Beginn des weiteren Einsatzes.

Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten.

Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den FwDV. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

2. Ehrenamtliches Personal

Der Aufwandsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal beträgt je Stunde und Kamerad für

1.	unmittelbar an der Schadenstelle eingesetzten Kräfte	20,00€
2.	wie 1. bei Einsatz persönlicher Körperschutzmittel (Pressluftatmer)	25,00 €
3.	Sicherheitswachen und Brandschauen a) Einsatz- und Wachleiter b) weitere Kameraden (Sicherheits- und Wachposten)	10,00 € 7,50 €
4.	Verpflegungszuschuss pro Kamerad (bei Dauer des Einsatzes über vier Stunden	1,50 €

Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfall oder der Fortzahlung von Arbeitsentgeld, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.

3. Sätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Die Verrechnungssätze für Fahrzeuge und Technik sind Stundensätze, die für Geräte sind Tagessätze.

Fahrzeuge und Technik je Stunde

Löschfahrzeug TSF – W/Z	60,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	60,00 €
THL – Anhänger	20,00 €
Schlauchtransportanhänger STA	20,00 €

Tragkraftspritze TS 8	10,00 €
Notstromaggregat	10,00 €
Motorkettensäge	5,00 €
Beleuchtungsmast mit Scheinwerfern	10,00 €

Geräte pro Tag

Course shlowed A 1 6 ms how 2.5 ms	20.00.6
Saugschlauch A 1,6 m bzw. 2,5 m	20,00 €
Druckschlauch B	15,00 €
Druckschlauch C	10,00€
Verteiler	8,00€
Standrohr mit Schlüssel	10,00€
Übergangsstück / Blindkupplung	5,00 €
Strahlrohr B, C, D	5,00 €
Wasserstrahlpumpe	10,00€
Kübelspritze	10,00 €
Handfeuerlöscher (ohne Verbrauchsmaterial)	5,00 €
Hochdrucklöschgerät	20,00€
Druckluftatemgerät (ohne Verbrauchsmaterial)	20,00€
Schutzmaske	5,00 €
Arbeitsleine / Feuerwehrleine	5,00 €
Steckleiterteil	5,00 €
Schlauchbrücke	5,00 €
Söffelpumpe (ohne Energie)	10,00 €
Schaumrohr	5,00€
Für nicht im einzelnen aufgeführte Geräte beträgt	
der Tagessatz	2,50 €

Für verbrauchtes Material wie Treibstoff, Batterien, Fackeln, Ölbinder, Schaummittel usw. sind die tatsächlich entstandenen Kosten + 10 v. H. Verwaltungskosten zu erstatten. Für Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter wie Füllen von Druckluftflaschen, Prüfen von Druckluftatmern usw. werden die tatsächlich entstandenen Kosten + 10 v. H. Verwaltungskosten berechnet.

Die Vor- und Nachbereitungszeit wird entsprechend dem Aufwand in vollen oder halben Stunden je Kamerad berechnet. Angerissene Viertelstunden werden aufgerundet.